In welcher Höhe Sie der Fiskus zur Kasse bittet …

Bei Verträgen mit Angehörigen zwecks Minderung der Steuerprogression ist Vorsicht geboten.

Wie die meisten Steuersysteme der Welt hat auch das österreichische folgendes Grundkonzept: Der Steuertarif – umgerechnet auf Grenzsteuersätze – wächst progressiv an.

Will heißen: Ihr Mehrverdienst wird ab einer bestimmten Höhe mit höheren Grenzsteuersätzen belastet. Sie können Ihre Steuerbelastung mittels der Praktikermethode dabei ganz leicht selbst berechnen:

Ab einem Einkommen in Höhe von € 60.001 wird jeder zusätzlich verdiente Euro mit 50 Prozent besteuert (Grenzsteuersatz). Der Grenzsteuersatz ist der maximal mögliche Prozentsatz innerhalb einer Einkommensgruppe. Er gibt den Prozentsatz der Besteuerung bei jedem zusätzlich verdienten Euro an.

Für Ihr gesamtes Einkommen kommen die 50 Prozent freilich nicht zum Ansatz, weil ja das Einkommen bis € 60.000 mit einem geringeren Grenzsteuersatz belastet ist. Die gesamte Steuerbelastung liegt daher klar unter dem jeweiligen Grenzsteuersatz.

Berechnungsbeispiele:

- **Einkommen 20.000 Euro:** (20.000 * 36,5%) - 4.015 = 3.285 Euro. Das entspricht 16,43 Prozent vom Einkommen.
- **Einkommen 31.000 Euro:** (31.000 * 43,2143%) - 5.693,58 = 7.702,85 Euro. Das entspricht 24,85 Prozent vom Einkommen.

Einkommen in €	%	Abzüglich
Bis 10.000	0,00%	
Über 10.000 bis 25.000	36,5%	-4.015,00
Über 25.000 bis 60.000	43,2143%	-5.693,58
Über 60.000	50,00%	-9.765,00

- **Einkommen 70.000 Euro:** 70.000 * 50% - 9.765,00 = 25.235 Euro. Das entspricht 36,05 Prozent vom Einkommen.

Um der Steuerprogression zu entrinnen, wird in der Praxis häufig das Einkommen durch Vertragsbeziehungen mit Familienangehörigen gesplittet. Zur steuerrechtlichen Anerkennung eines zwischen Ehegatten bzw. Eltern und Kindern abgeschlossenen Vertrages bedarf es allerdings einer genauen Vereinbarung, die einem Fremdvergleich standhalten muss. Gerade bei der finanziellen Abwicklung prüfen die Finanzbehörden sehr genau, ob die Abläufe wie mit einem Fremden stattfinden. Hält sich die Familie an die Vorgaben, muss sich der Fiskus beugen.

Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages ist nicht zwingend erforderlich, sollte allerdings aus Beweisgründen unbedingt erfolgen. Die vereinbarten Leistungen müssen über die

Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch MEDplan

Erfüllung von allgemeinen Beistandspflichten unter Angehörigen hinausgehen. Tätigkeiten wie Telefondienst, Terminvereinbarungen, gelegentliche Chauffeurdienste und Bankerledigungen werden daher in der Regel nicht anerkannt, insbesondere wenn diese praktisch nur in der Freizeit sowie während des Urlaubes erbracht werden.

Fazit: Wer als Selbstständiger seinen Ehepartner anstellt, mindert mit seinen diesbezüglichen Ausgaben den steuerpflichtigen Gewinn und somit auch die Einkommensteuer. Beim angestellten Partner fallen zwar auch Steuern an, doch insgesamt bleibt unterm Strich ein Plus, wenn der Partner nur geringes Einkommen bezieht und daher in einer geringen Progressionsstufe ist.

Auch die Vermietung innerhalb des Familienverbandes kann sich als profitabel erweisen. Vermietet der Vater etwa eine Eigentumswohnung günstig an seinen Sprössling, profitieren beide – man spart auf der einen Seite Steuern und auf der anderen Seite Mietkosten. Der Mietvertrag muss jedoch die üblichen Angaben wie Mietobjekt, Dauer des Mietverhältnisses, Mietzins, Betriebskosten und Kündigungsfristen enthalten. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at